



Stadtgemeinde Traismauer

Wiener Straße 8, 3133 Traismauer

E-Mail: stadtgemeinde@traismauer.at

Telefon: 02783/8651

Telefax: 02783/8651/30

www.traismauer.at

Sitzungsprotokoll

über die am Mittwoch, den 21.06.2017 um 10.00 Uhr im Schloss Traismauer, Hauptplatz 1, stattgefundene öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

Anwesend:

Bgm. Herbert Pfeffer, Vbgm. Walter Kirchner

StR. Thomas Woisetschläger, StR. Mag. Alfred Kellner PhD., StR. Birgit Grill, StR. Walter Grünstäudl, StR. Christoph Grünstäudl, StR. Ing. Veronika Haas, StR. Georg Kaiser

GR. Helmut Brandstetter, GR. Edith Kirchner, GR. Helmut Priller, GR. Carmen Zuzzi, GR. Admir Mehmedovic, GR. Tanja Schlögl, GR. Josef Braunstein, GR. Sabine Strohdorfer, GR. Regina Maissner, GR. Günther Brunthaler, GR. Daniela Reisner

Entschuldigt:

GR. Sarah Lackinger, GR. Martina Teufl, GR. Makbule Burcu, GR. Ing. Mag. Alfred Bauer, GR. Elisabeth Nadlinger, GR. Julian Winter, GR. Andreas Schöllner, GR. Elisabeth Wegl, GR. Süleyman Zorba

Weiters anwesend:

Hr. Schöffl, Fr. Kaiser

Bgm. Pfeffer übernimmt den Vorsitz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt bekannt, dass die Sitzung ordnungsgemäß mittels Kurrende vom 16.06.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurde und an der Amtstafel kundgemacht war.

Bgm. Pfeffer begrüßt die zahlreichen Anwesenden, vor allem die Schülerinnen und Schüler der NMS Traismauer und deren Lehrerinnen und Lehrer, die im Rahmen der politischen Bildung an der Gemeinderatssitzung teilnehmen.

1. Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.04.2017

Bgm. Pfeffer hält fest, dass keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden bzw. vorliegen. Somit gilt das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.04.2017 als genehmigt.

2. Beratung und Beschluss betreffend eines Übereinkommens gemäß § 66 der NÖ Bauordnung (Parz. Nr. 1266/1, 1266/9, KG. Traismauer)

Vbgm. Kirchner berichtet:

Die G.E.D. Wohnbau GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Reihenanlage mit 26 Wohneinheiten auf den Grundstücken Nr. 1266/1 u. 1266/9 KG. Traismauer in der Erdechant-Oberbauer-Straße. Im Zuge dieses Bauvorhabens ist die von der NÖ-Bauordnung 2014 geforderte Errichtung einer nicht öffentlichen Spielplatzanlage aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich bzw. nicht sinnvoll.

§ 42 der NÖ Bauordnung 2014 Abs1: Ist die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 möglich und kommt auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande, dann hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 66 der NÖ Bauordnung 2014 Abs 4: Von der Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes kann dann Abstand genommen werden, wenn

- die Gemeinde in einer Wegentfernung von höchstens 400 m zu der Wohnhausanlage im Sinne des Abs. 1 einen öffentlichen Spielplatz zu errichten plant oder errichtet hat und
- der zur Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes Verpflichtete einen entsprechenden Vertrag über eine Kostenbeteiligung an diesem öffentlichen Spielplatz mit der Gemeinde abschließt. Das Höchstmaß der Kostenbeteiligung richtet sich nach § 42 Abs. 3.

Da sich innerhalb der geforderten 400 m ein öffentlicher Spielplatz an der Ecke Dechant-Klein-Gasse und Herzogenburger Straße befindet, wird daher vorliegende Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Traismauer und der Wohnbaugenossenschaft G.E.D abgeschlossen, mit der die G.E.D. einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von € 13.800,- (entspricht 230 m² à € 60,--) an die Stadtgemeinde Traismauer leistet.

Über Antrag von Vbgm. Kirchner beschließt der Gemeinderat einstimmig das vorstehend angeführte Übereinkommen.

3. Beratung und Beschluss betreffend Kreditangelegenheiten (Kredit-Nr. 908001/100200)

StR. Mag. Kellner PhD teilt mit:

Mit Beschluss in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.04.2015 wurde für das A.O. Vorhaben „Amtsgebäude-Fassadensanierung“ die Aufnahme eines Kredites an die HYPO-NOE Bank AG vergeben.

Aufgrund der Verzögerung der Umsetzung des Vorhabens war die Aufnahme des Kreditbetrages noch nicht erforderlich. Da die Tilgung bereits ab März 2016 erfolgen sollte, wird der Kreditvertrag im 1. Nachtrag zum Kreditvertrag wie folgt abgeändert:

Kredithöhe: € 150.000,--

Laufzeit: 15 Jahre

Kondition: 6-M-Euribor + Aufschlag 0,79%

Rückzahlung in 30 halbjährlichen Kapitalraten erstmals, am 31.03.2018

Auf den Kreditvertrag finden die Bestimmungen der Landes-Finanzsonderaktion „Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren“ Anwendung, Interne Bezeichnung 1000200.

Der vorliegende 1. Nachtrag zum Kreditvertrag soll beschlossen werden.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner PhD beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kreditangelegenheiten wie vorstehend angeführt.

4. Beratung und Beschluss betreffend den Abschluss eines Kooperationsübereinkommens betreffend die Führung des Tagesbetreuungsentrums

StR. Woisetschläger teilt mit:

a) Der bestehende Kooperationsvertrag (beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2005) mit der Service Mensch GmbH. betreffend den Betrieb eines Senioren Tagesbetreuungsentrums soll mit Wirksamkeit vom 01.09.2017 wie folgt abgeändert werden:

Neuer Standort: Hauptplatz 11 (statt zur Donau 2)

Neue Platzanzahl: 14 (statt bisher 12)

Der Arbeiter Samariterbund Traismauer scheidet als Vertragspartner aus und es werden alle diesbezüglichen bezughabenden Vertragsbestimmungen gestrichen.

b) Für die Einrichtung des neuen Tagesbetreuungsentrums soll seitens der Stadtgemeinde der Service Mensch GmbH. eine Subvention in Höhe von € 56.000,-- gewährt werden.

Es ergeben sich dadurch im Ordentlichen Haushalt gegenüber dem Voranschlag überplanmäßige Ausgaben in Höhe von € 56.000,-- Die Bedeckung soll im Nachtragsvoranschlag durch die erhöhten BZ/FAG-Mittel erfolgen.

Über Antrag von StR. Woisetschläger beschließt der Gemeinderat mit 16 Stimmen (SPÖ-Klub, MIT, FPÖ, GR Strohdorfer) und 4 ablehnenden Stimmen (Stimmenthaltungen StR. Ing. Haas, StR. Kaiser, GR. Braunstein, GR. Maissner) das

Kooperationsübereinkommen Tagesbetreuungszentrum Traismauer wie vorstehend angeführt.

5. Beratung und Beschluss betreffend die Genehmigung von Teilungsplänen und die Übernahme von Teilflächen in das Öffentliche Gut bzw. die Ausscheidung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut (Teilungsplan Büro Senftner GZ. 7590, Büro Thurner GZ. 10816, Büro Schubert GZ. 50862)

StR. Walter Grünstäudl teilt mit:

a) Gemäß Teilungsplan des Vermessungsbüros Dipl.Ing. Paul Thurner, GZ. 10816-2017 vom 09.05.2017, KG. Frauendorf soll die darin ausgewiesene Trennflächen 1, im Ausmaß von 185 m² kostenlos ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Traismauer übernommen und dem Grundstücke Nr. 991, EZ 463 KG. Frauendorf zugeschrieben werden. Der beiliegende Teilungsplan soll genehmigt und folgende im Entwurf vorliegende Kundmachung erlassen werden:

Gemäß § 4 NÖ. Straßengesetz, LGBL. Nr.: 8500 i.d.d.g.F. sollen die gemäß beiliegender Plankopie des Vermessungsbüros Dipl.Ing. Paul Thurner, GZ. 10816-2017 vom 09.05.2017 – die einen wesentlichen Bestandteil dieser Kundmachung bildet – ausgewiesene Teilfläche 1 ins öffentliche Gut übernommen werden.

b) Gemäß Teilungsplan des Vermessungsbüros Senftner ZT GmbH, GZ. 7590 ,vom 19.06.2017, KG. Oberndorf am Gebirge sollen die darin ausgewiesenen Trennflächen 1, 2, 3 u. 4 im Ausmaß von 113 m², 133, 232 m² und 8 m² ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Traismauer übernommen und dem Grundstücke Nr. 102/3, bzw. 102/5, beide EZ 314 KG. Oberndorf zugeschrieben werden. Für die Wegablöse (Teilfläche 3 u. 4) soll eine Entschädigung von € 2/m², sowie für den Bereich beim Oberndorfer Steg (Teilfläche 1, 2) eine Entschädigung von € 8/m² vereinbart werden. Der beiliegende Teilungsplan soll genehmigt und folgende im Entwurf vorliegende Kundmachung erlassen werden:

Gemäß § 4 NÖ. Straßengesetz, LGBL. Nr.: 8500 i.d.d.g.F. sollen die gemäß beiliegender Plankopie des Vermessungsbüros Senftner ZT GmbH, GZ. 7590 vom 19.06.2017– die einen wesentlichen Bestandteil dieser Kundmachung bildet –ausgewiesenen Teilflächen 1, 2, 3, und 4 ins öffentliche Gut übernommen werden.

c) Gemäß Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert, GZ. 50862 vom 08.03.2017, KG. Wagram an der Traisen soll die darin ausgewiesene Trennfläche 4, im Ausmaß von 18 m² kostenlos ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Traismauer übernommen und dem neuen Grundstücke Nr. 2432/12, EZ 1081 KG. Wagram an der Traisen zugeschrieben werden. Der beiliegende Teilungsplan sowie die Straßengrundabtretungsurkunde sollen genehmigt und folgende im Entwurf vorliegende Kundmachung erlassen werden:

Gemäß § 4 NÖ. Straßengesetz, LGBL. Nr.: 8500 i.d.d.g.F. sollen die gemäß beiliegender Plankopie des Vermessungsbüros Schubert, GZ. 50862 vom 08.03.2017 – die einen wesentlichen Bestandteil dieser Kundmachung bildet –ausgewiesene Teilfläche 4 ins öffentliche Gut übernommen werden.

Über Antrag von StR. Walter Grünstäudl beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung von Teilungsplänen und die Übernahme von Teilflächen in das Öffentliche Gut bzw. die Ausscheidung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut wie vorstehend in den Unterpunkten a) bis c) angeführt und erlässt die im Entwurf vorliegenden Kundmachungen.

6. Beratung und Beschluss betreffend Grundangelegenheiten (Parz. Nr. 1946/6, KG. Stollhofen)

StR. Walter Grünstäudl teilt mit:

An Herrn Singhofer Josef, Friedhofstraße 2, 3133 Traismauer soll das Grundstück Parzelle Nr. 1946/6 KG. Stollhofen (private Verkehrsfläche) im Ausmaß von 95 m² zum Preis von € 25.-/m², das ist ein Gesamtverkaufspreis von € 2.375.- verkauft werden. (exkl. Aufschließungsabgabe)

Über Antrag von StR. Walter Grünstäudl beschließt der Gemeinderat einstimmig die die Grundangelegenheit wie vorstehend angeführt.

7. Beratung und Beschluss betreffend Dienstbarkeitsverträge (Parz. Nr. 1940/1, KG. Stollhofen)

StR. Walter Grünstäudl teilt mit:

Dienstbarkeitsvertrag mit der Römisch-katholischen Pfarre Stollhofen, Stollhofer Hauptstraße 34a, in 3133 Traismauer betreffend Parz. Nr.: 1940/1, KG Stollhofen:

Der vorgenannte Grundstückseigentümer räumt der Stadtgemeinde Traismauer die Dienstbarkeit für die Errichtung und Bestand eines Abwasserkanales, sowie der Abwasserableitung durch diesen Kanal ein.

Für diese Dienstbarkeit soll eine einmalige Entschädigung von € 10.800.-- entrichtet werden.

Der diesbezügliche vorliegende Dienstbarkeitsvertrag soll genehmigt werden. Der Beschluss vom 14.12.2016 Top 6 damit wird ersetzt.

Über Antrag von StR. Walter Grünstäudl beschließt der Gemeinderat einstimmig die Dienstbarkeitsverträge (Parz. Nr. 1940/1, KG. Stollhofen) wie vorstehend angeführt.

8. Beratung und Beschluss betreffend Auftragsvergaben Stadtamt

StR. Walter Grünstäudl teilt mit:

a) Die Ziviltechnikerleistungen für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes sowie Abstimmung des Bundesdenkmalamtes insbesondere für die Mauertrockenlegung beim

Stadtamt sollen lt. dem vorliegenden Angebot zum Preis von € 6.750,00 inkl. Ust. an die Firma Energy Changes aus Traismauer vergeben werden.

b) Die Trockenlegungsarbeiten bei der Mittelmauer im Keller beim Stadtamt sollen lt. der vorliegenden Kostenermittlung zum Preis von € 11.424,31 inkl. Ust. an die Fa. Campus Bau aus Traismauer vergeben werden.

c) Die Baumeisterarbeiten für das Putz abschlagen beim Stadtamt sollen lt. der vorliegenden Kostenermittlung zum Preis von € 13.126,51 inkl. Ust. an die Firma Campus-Bau aus Traismauer vergeben werden.

Über Antrag von StR. Walter Grünstäudl beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergaben wie vorstehend unter Punkt a) bis c) angeführt.

9. Beratung und Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen an Verschönerungsvereine (2017)

Für das Jahr 2017 sollen folgende ordentliche Subventionen gewährt werden:

Verein	Subvention
Gestaltungsverein Traismauer	300,--
Verschönerungsverein Stollhofen	300,--

Über Antrag von StR. Birgit Grill beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung an die Verschönerungsvereine wie vorstehend angeführt.

10. Beratung und Beschluss betreffend die Nominierung von Vertretern zu Verbänden und Organisationen (Regionalentwicklungsverein Donau NÖ Mitte)

Bgm. Pfeffer teilt mit:

Ab 01.07.2017 soll Herr DI Alexander Simader als Vertreter der Stadtgemeinde Traismauer in den Vorstand des Regionalentwicklungsvereines Donau NÖ Mitte nominiert werden.

Über Antrag von Bgm. Pfeffer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Nominierung wie vorstehend angeführt.

11. Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 06.06.2017

Der Bericht von GR. Braunstein über die Prüfungsausschusssitzung vom 06.06.2017 (Überprüfung Abrechnung Bau Oberndorfer Steg) und die Stellungnahme von Baustadtrat StR. Walter Grünstäudl dazu werden vom Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Der Bericht über diese Prüfungsausschusssitzung und die Stellungnahme sind dem Protokoll in Kopie als Beilage angeschlossen.

12. Beratung und Beschluss betreffend Kostenbeitrag für die Kindergartennachmittagsbetreuung

Vbgm. Kirchner teilt mit:

Aufgrund einer Änderung des Kindergartengesetzes 2006 durch den NÖ Landtag wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2016 die Kostenbeiträge für die Kindergartennachmittagsbetreuung neu festgesetzt.

A) Höhe des Kostenbeitrages

1. Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung richtet sich nach der von den Eltern/Erziehungsberechtigten vor Beginn des Kindergartenjahres oder später (siehe Absatz 3 und 4) bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und wird ab **01.09.2017** wie folgt festgesetzt:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
a) bis 20 Stunden	€ 50,00
b) bis 40 Stunden	€ 70,00
c) bis 60 Stunden	€ 80,00
d) mehr als 60 Stunden	€ 90,00

Alle angeführten Beträge verstehen sich inkl. USt.

2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
3. Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.
4. Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben.
5. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien, wenn der Betreuungsschlüssel nicht verändert werden muss, berücksichtigt werden.
6. Die Abrechnung der Beiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.
7. Die Beiträge (lt. Absatz 1) ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist

der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres wirksam.

B) Grundsätzliche Förderung

In Abänderung zum Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2016 werden die Beiträge gemäß Punkt A1 seitens der Stadtgemeinde wie folgt gefördert:

Anwesenheit des Kindes pro Monat Förderung Beitrag monatlich neu (geförd.)

a) bis 20 Stunden	€ 20,00	€ 30,00
b) bis 40 Stunden	€ 20,00	€ 50,00
c) bis 60 Stunden	€ 10,00	€ 70,00
d) mehr als 60 Stunden	€ 10,00	€ 80,00

Alle angeführten Beträge verstehen sich inkl. USt.

C) Einkommensabhängige Förderung

In sozial besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wird der Kostenbeitrag für die Kindergartennachmittagsbetreuung wie nachstehend angeführt zusätzlich gefördert. Der Bürgermeister wird mit der Vollziehung dieser Bestimmungen betraut.

Nach schriftlichem Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten am Ende des Kindergartenjahres ist über eine mögliche zusätzliche Förderung zu entscheiden.

Diese zusätzliche Förderung des monatlichen Beitrages für die Kindergartennachmittagsbetreuung wird wie folgt ermittelt:

Liegt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen unter dem jeweils gültigen Richtsatz der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung, wird das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen von der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung abgezogen. Dieser Differenzbetrag wird zum jeweils gültigen Richtsatz der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung ins Verhältnis gestellt. Dieser Prozentsatz bildet die Ausgangsbasis für die Förderungsberechnung.

Die monatliche Förderung für den Kostenbeitrag für die Kindergartennachmittagsbetreuung ergibt sich aus dem jeweiligen monatlichen Kostenbeitrag multipliziert mit dem vorstehend angeführten Prozentsatz.

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er) bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Familieneinkommen

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen:
Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten:
Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Nachweis

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalieren Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Über Antrag von Vbgm. Kirchner beschließt der Gemeinderat einstimmig den Kostenbeitrag für die Kindergartennachmittagsbetreuung wie vorstehend angeführt.

Bgm. Pfeffer unterbricht um 10.35 Uhr für 20 Minuten die Sitzung, um den anwesenden Schülerinnen und Schüler der NMS Traismauer die Möglichkeit zu geben, Fragen an den Gemeinderat zu richten. Bgm. Pfeffer setzt um 10.55 Uhr die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung fort.